

Ergebnisse im Einzelnen:

- **Die Zahl der Beschäftigten in den Luftfahrtbetrieben ist von 2008 bis 2018 um 12,87 % auf 123.643 gestiegen.** Während die Anzahl der Beschäftigten in Betrieben von Flughäfen und Landeplätzen für Luftfahrzeuge, also vorrangig im Bodenbetrieb, in diesem Zeitabschnitt von 46.055 auf 45.021 (- 2,25%) gesunken war, ist die Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Personen- und Güterbeförderung in der Luftfahrt, also vorrangig in Luftbetrieben, von 57.243 auf 67.527 (17,97%) gestiegen. (s. Antwort auf Frage 1):

Jahr	Personen- und Güterbeförderung in der Luftfahrt	Betrieb von Flughäfen und Landeplätzen für Luftfahrzeuge	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Luftfahrt a.n.g.	Summe
2008	57.243	46.055	6.245	109.543
2009	56.398	43.650	7.451	107.499
2010	55.697	42.593	8.905	107.195
2011	59.536	42.587	7.747	109.870
2012	61.184	42.678	7.898	111.760
2013	61.857	43.083	10.159	115.099
2014	63.182	41.937	10.109	115.228
2015	63.366	41.955	10.157	115.478
2016	64.251	41.766	11.064	117.081
2017	66.705	41.941	11.057	119.703
2018	67.527	45.021	11.095	123.643

- **Die Anzahl der Beschäftigten in Betrieben der Schifffahrt ist** zwischen 2008 und 2018 bundesweit von 41.164 auf 37.812 und damit **um 8,14 % gesunken.**
- **Die Anzahl der Beschäftigten auf Schiffen unter deutscher Flagge ist** zwischen 2008 und 2018 von 14.691 auf 8.172 und damit **um 44,37 % gesunken.**
- Die Bundesregierung verweist bei der Beantwortung der Fragen 7 und 8 auf das Forschungsprojekt „Verbreitung, Nutzung und mögliche Probleme von Werkverträgen“:
 - Fast 90 % der Unternehmen nutzen Werkverträge um Kernprozesse auszulagern.
 - Fast 50 % der Unternehmen nutzen Werkverträge um Kern- und Randprozesse auszulagern.
 - 5 % der Unternehmen nutzen Werkverträge um ausschließlich Randprozesse auszulagern.
 - Ergebnisse zu **Onsite-Werkverträgen**:
 - 55 % der Unternehmen nutzen Onsite-Werkverträge.
 - Unternehmen mit < 20 Mitarbeitern: 54 %
 - Unternehmen mit 20 – 49 Mitarbeitern: 63 %
 - Unternehmen mit 50 – 249 Mitarbeitern: 70 %
 - Unternehmen mit > 249 Mitarbeitern: 63 %
 - In den Unternehmen mit Onsite-Werkverträgen üben in 20 Prozent der Fälle Werkvertragskräfte und Arbeitskräfte der Stammbesellschaft überwiegend oder identische Tätigkeiten aus.
 - Allgemein bestehen aus Sicht von Betriebsräten in einem Drittel der Unternehmen keine Absprachen mit der Unternehmensleitung bezüglich der Werkvertragsnutzung und in weiteren 14 Prozent sind sich beide Seiten diesbezüglich oft uneinig.
- Die Bundesregierung leitet in dem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts „JQ./IR“ – 2 AZR 746/14, in dem die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen

eingeschränkt wurde, keine Schlussfolgerungen für die betriebliche Mitbestimmung ab (S. Antwort auf Frage 13).

- Die Bundesregierung sieht die betriebliche Mitbestimmung als eine zentrale Säule der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland an. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit durch Ausflagung von Schiffen eine Aushöhlung der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung verfolgt wird, liegen der Bundesregierung nicht vor (s. Antwort auf Frage 14).
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird 2019 zu der tatsächlichen und rechtlichen Verfasstheit von Vertragsverhältnissen in der Plattformökonomie mögliche Handlungsgrundsätze erarbeiten.
- Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf bei der betrieblichen Mitbestimmung bei der Verlagerung von Aufgaben auf Fremdfirmen, deren Arbeitnehmer/innen als Fremdfirmenbeschäftigte über einen Werkvertrag auf dem Betriebsgelände von Auftraggebern beschäftigt sind, auf die der Betriebsrat des Auftraggebers keine Beteiligungsrechte hat, etwa für den Arbeitsschutz (s. Antwort auf Frage 17).
- Der Bundesregierung liegen **keine Erkenntnisse** vor über:
 - die Anzahl der Beschäftigten in Tendenzbetrieben (S. Antwort auf Frage 2)
 - die Anzahl der Beschäftigten in Religionsgemeinschaften und ihren karitativen und erzieherischen Einrichtungen (S. Antwort auf Frage 3)
 - wie viele Beschäftigte in Deutschland durch Ausflagung der Reeder ihre betriebsverfassungsrechtliche Möglichkeit auf Vertretung verloren haben
 - wie viele Feststellungsanträge bei den Arbeitsgerichten eingereicht worden sind, um die Tendenzeigenschaft von Betrieben zu prüfen (s. Antwort auf Frage 10)
 - wie viele Beschluss- oder ggf. Urteilsverfahren eingeleitet worden sind, die prüfen, inwieweit der Tendenzschutz das entsprechende Mitbestimmungsrecht einschränkt (s. Antwort auf Frage 11).